

# Satzungsbeilage 2026 - II



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
E-Mail: [dezernat\\_ii@zv.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 27. März 2026

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

---

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.12.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.....                                                                                                                                                         | 3  |
| Schließung des Studiengangs Bachelor of Sciences (B.Sc.) Sportwissenschaft am Fachbereich Humanwissenschaften .....                                                                                                                                                                                                                                   | 9  |
| Schließung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Sportmanagement am Fachbereich Humanwissenschaften .....                                                                                                                                                                                                                                            | 10 |
| Schließung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.) am Fachbereich Humanwissenschaften ..... | 11 |
| Schließung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Fach Sport (LaG) sowie das Ende des Angebots für das Lehramt Erweiterungsfach Sport sowie des Erweiterungsstudiengangs Lehramt – Fach Sport am Fachbereich Humanwissenschaften .....                                                                                                                 | 12 |
| Schließung des Studiengangs Bachelor of Sciences (B.Sc.) Angewandte Geowissenschaften am Fachbereich Material- und Geowissenschaften .....                                                                                                                                                                                                            | 14 |
| Schließung des Studiengangs Master of Sciences (M.Sc.) Angewandte Geowissenschaften am Fachbereich Material- und Geowissenschaften .....                                                                                                                                                                                                              | 15 |
| Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt.....                                                                                                                                                                                                                                                                             | 16 |
| Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Darmstadt.....                                                                                                                                                                                                                                                                | 33 |

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.12.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023

12.03.2026



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 12.03.2026 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.12.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.03.2026 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.03.2026

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl



# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABI. 658) in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 (PO/AT)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Besondere Bestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABI. 1990, S. 658) in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 (PO/AT) beschlossen:

## **Zu § 1 Abs.1 Promotion**

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht für wirtschaftswissenschaftliche Promotionen den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) und für rechtswissenschaftliche Promotionen den Doctor iuris (Dr. iur.).

## **Zu § 3 Abs. 1 Promotionsausschuss**

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 1 b) der PO/AT sollen die Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft jeweils mit einem/einer Professor:in vertreten sein.

## **Zu § 3 Abs. 4 Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss überträgt dem Vorsitz die Kompetenz, generell zur nachträglichen Änderung der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen zu entscheiden. Die erforderlichen Anträge müssen spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Disputation im Dekanat vorliegen.

## **Zu § 4 Abs. 1 Prüfungskommission**

Der Vorsitz sowie die weiteren Professor:innen nach § 4 Abs. 1 der PO/AT werden vom Promotionsausschuss bestellt.



### **Zu § 7 Abs. 2 Annahme als Doktorand:in**

Zusätzlich zu den geforderten Unterlagen zur Beantragung der Annahme als Doktorand:in nach § 7 Abs. 2 PO/AT sind beglaubigte Kopien der Bachelor- und Masterurkunden sowie -zeugnisse bzw. Urkunden und Zeugnisse eines gleichwertigen Abschlusses in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

### **Zu § 7 Abs. 3 Annahme als Doktorand:in zum Dr. rer. pol.**

(1) Als Bedingung für die Annahme als Doktorand:in kommen Abschlüsse eines Master of Science oder Master of Arts der folgenden Fachrichtungen in Betracht: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik. Über die Anerkennung gleichwertiger Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Hat ein:e Bewerber:in ein Studium in einem anderen als den in Absatz (1) genannten Fächern abgeschlossen, kann diese:r gemäß § 7 Abs. 5 d der PO/AT als Doktorand:in angenommen werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme vorliegt, dass dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und der/die Bewerber:in auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis von Vorschlägen des/der Betreuenden über etwaige Auflagen, die über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfüllt werden. Diese Auflagen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Annahme als Doktorand:in zu erfüllen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorand:in ist, dass der/die Bewerber:in den für die Annahme erforderlichen Abschluss mit mindestens der Note ‚gut‘ abgelegt hat.

(4) Hat der/die Bewerber:in das Studium mit der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen, kann der Promotionsausschuss ihn oder sie ausnahmsweise als Doktorand:in annehmen, wenn ein Mitglied der Professor:innengruppe des Fachbereichs die wissenschaftliche Befähigung als Doktorand:in in einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, die Annahme in dieser Stellungnahme befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

(5) Eine Annahme nach § 7 Abs. 5 c) der PO/AT ist möglich, wenn der/die Doktorand:in an einem strukturierten Programm eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule teilnimmt und eine dem Masterabschluss entsprechende Qualifikation nach Absatz (1) vor Einleitung des Promotionsverfahrens nachweist.

### **Zu § 7 Abs. 3 Annahme als Doktorand:in zum Dr. iur.**

Die Annahme als Doktorand:in setzt voraus, dass der/die Bewerber:in die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Gesamtnote "vollbefriedigend" bestanden oder



einen gleichwertigen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss an einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland mit einer gleichwertigen Note erworben hat. Hat der/die Bewerber:in die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote "befriedigend" bestanden oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss mit einer gleichwertigen Note erworben, kann er/sie vom Promotionsausschuss ausnahmsweise als Doktorand:in angenommen werden. Hierzu hat der/die Bewerber:in einen nach der Ersten juristischen Prüfung/nach dem Abschluss des gleichwertigen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums in einem rechtswissenschaftlichen Fach an einer Hochschule bewerteten Seminar-Leistungsnachweis vorzulegen. Voraussetzung ist in diesem Fall ferner, dass ein Mitglied der rechtswissenschaftlichen Professor:innengruppe des Fachbereichs die Annahme in einer gutachterlichen Stellungnahme befürwortet. Die Gleichwertigkeit des in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses sowie die Gleichwertigkeit der erzielten Note wird vom Promotionsausschuss festgestellt.

### **Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren für die Annahme als Doktorand:in zum Dr. rer. pol.**

Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 der PO/AT nicht erfüllt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. Unter der Berücksichtigung des absolvierten Studienganges legt der Promotionsausschuss auf Basis von Vorschlägen des/der Betreuer:in und in Absprache mit den zuständigen Fachvertreter:innen das notwendige Programm zur Weiterbildung und die Bedingungen für den Nachweis der Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit fest. Dazu gehören in jedem Fall der Erwerb von Leistungsnachweisen in mindestens zwei Modulen im Gesamtumfang von mindestens 12 Credit Points (CP) aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die von Mitgliedern der Professor:innengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu bewerten ist. Ein Vorschlag der zu belegenden Module sollte mit der gutachterlichen Stellungnahme des/der Betreuer:in entsprechend des § 7 Abs. 1 der PO/AT dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in beigelegt werden. Eine der drei Leistungen sollte nicht am Fachgebiet des/der Betreuer:in abgelegt werden. Diese Leistungsnachweise sind gemäß § 7a Abs. 2 der PO/AT innerhalb von zwei Semestern nach der Annahme als Doktorand:in zu erfüllen.

### **Zu § 9 Abs. 4 Die Dissertation**

Der Fachbereich sieht die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation für den akademischen Grad Dr. rer. pol. nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 der PO/AT vor. Die kumulative Dissertation besteht aus Veröffentlichungen (im folgenden „Fachartikel“), die entweder den Status veröffentlicht, noch in Einreichung, Begutachtung, Überarbeitung oder Preprint aufweisen. Bezüglich des Formats der kumulativen Dissertation und ihrer Veröffentlichung nach § 19 PO/AT gilt das Urheberrecht. Lizenzrechte mit Verlagen und Nutzungsrechte sind von vorneherein zu beachten.



In Ergänzung zu den in § 9 Abs. 4 der PO/AT genannten Voraussetzungen gelten für kumulative Dissertationen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften folgende Mindestanforderungen:

- 1) Der Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird, sowie die Einordnung der Fachartikel in einen Gesamtzusammenhang erfolgt.
- 2) Die erforderliche Mindestanzahl der qualifizierten Fachartikel beträgt drei.
- 3) Mindestens eine:r der Referierenden darf bei keinem der Beiträge Koautor:in sein.
- 4) Die Anteile aller Autor:innen sind detailliert darzulegen und durch Unterschrift aller Autor:innen zu bestätigen.

Ist das Gebiet der Dissertation im Bereich der Volkswirtschaftslehre angesiedelt, gilt in Ergänzung zu den Punkten 1) bis 4):

- Mindestens ein Fachartikel muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
- Es müssen mindestens zwei Dissertationspunkte erzielt werden. Diese berechnen sich wie folgt: Die Dissertationspunkte eines Fachartikels ergeben sich als Kehrwert der Anzahl der Autor:innen.

Ist das Gebiet der Dissertation im Bereich Betriebswirtschaftslehre angesiedelt, gilt in Ergänzung zu den Punkten 1) bis 4):

- Mindestens ein Fachartikel muss zur Veröffentlichung angenommen sein (Nachweis durch einen Acceptance Letter).
- Die Fachartikel sollen in Publikationsmedien erscheinen, die im VHB-Rating für Publikationsmedien gelistet sind. Abweichungen sind zulässig, erfordern jedoch eine fundierte Begründung der Publikationsqualität durch die Referierenden.
- Bei mindestens zwei der Fachartikel muss die maßgebliche Autor:innenschaft bei dem/der Doktorand:in liegen.

### **Zu § 11 Abs. 4 Bestimmung der Referierenden**

Einer der Referierenden muss nach § 11 Abs. 3 PO/AT aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen des Fachbereichs stammen.

### **Zu § 17 Abs. 1 Gesamturteil**

An der nicht öffentlichen Sitzung gemäß § 17 Abs. 1 können alle Mitglieder der Professor:innengruppe des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilnehmen.

## Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Die bisherigen Besonderen Bestimmungen treten außer Kraft. Angenommene Doktorand:innen können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen beantragen, nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu promovieren.

Darmstadt, den 11. Dezember 2025

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Michael Neugart

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Sciences (B.Sc.) Sportwissenschaft am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); §38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026) geschlossen.

Für das Wintersemester 2025/26 war letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich. Eine Rückmeldung kann letztmalig zum Sommersemester 2029 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2028 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2028/29 und Sommersemester 2029 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Sportmanagement am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); § 38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026) geschlossen.

Für das Wintersemester 2025/26 war letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich.

Eine Rückmeldung in den geschlossenen Studiengang kann letztmalig zum Sommersemester 2028 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2027 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2027/28 und Sommersemester 2028 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informations-technik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik Master of Education (M.Ed.) am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); § 38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023 (Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Sport in Kombination mit Agrarwirtschaft, Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperwissenschaften, Mode und Ästhetik oder Metalltechnik mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026) geschlossen.

Für das Wintersemester 2025/26 war letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich.

Eine Rückmeldung in den geschlossenen Studiengang kann letztmalig zum Sommersemester 2028 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2027 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2027/28 und Sommersemester 2028 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.

Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Fach Sport (LaG) sowie das Ende des Angebots für das Lehramt Erweiterungsfach Sport sowie des Erweiterungsstudiengangs Lehramt – Fach Sport am Fachbereich Humanwissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); § 38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023 (Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Lehramt an Gymnasien Fach Sport (LaG) zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026) geschlossen.

Damit endet auch das Angebot für das Lehramt Erweiterungsfach Sport sowie das Erweiterungsstudiengang Lehramt – Fach Sport ab dem Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026).

Für das Wintersemester 2025/26 war letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich.

Eine Rückmeldung in den geschlossenen Studiengang kann letztmalig zum Wintersemester 2030/31 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Fach Sport (LaG) läuft sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester bis zum Ende des Wintersemesters 2029/30 aus. Im Sommersemester 2030 und Wintersemester 2030/31 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Eine Rückmeldung zum Lehramt Erweiterungsfach Sport sowie zum Erweiterungsstudiengang Lehramt – Fach Sport kann letztmalig zum Sommersemester 2028 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2027 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2027/28 und Sommersemester 2028 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Bachelor of Sciences (B.Sc.) Angewandte Geowissenschaften am Fachbereich Material- und Geowissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 und § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); § 38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023(Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Angewandte Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (31.03.2026) geschlossen.

Für das Wintersemester 2025/26 war letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich.

Eine Rückmeldung in den geschlossenen Studiengang kann letztmalig zum Sommersemester 2029 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2028 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2028/29 und Sommersemester 2029 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

# Schließung des Studiengangs Master of Sciences (M.Sc.) Angewandte Geowissenschaften am Fachbereich Material- und Geowissenschaften



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); § 18 Abs. 2 und § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG); § 38a Abs. 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 7. Novelle vom 05.10.2023 (Satzungsbeilage 2023-VII S. 4)

wird der Studiengang:

Angewandte Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Sciences (M.Sc.) zum Ende des Wintersemesters 2026/27 (31.03.2027) geschlossen.

Für das Wintersemester 2026/27 ist letztmalig die Einschreibung in ein erstes oder höheres Fachsemester möglich.

Eine Rückmeldung in den geschlossenen Studiengang kann letztmalig zum Sommersemester 2029 erfolgen. Das Modul-/Lehrangebot wird bis zum Ende des Sommersemesters 2028 sukzessive entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan mit dem jeweiligen Fachsemester auslaufen. Im Wintersemester 2028/29 und Sommersemester 2029 wird nur das Prüfungsangebot aufrechterhalten.

Der Beschluss wird hiermit in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 26.03.2026

Die Präsidentin

gez.  
Prof.'in Dr. Tanja Brühl

---

---

# Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

vom 26. Juni 2025



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.03.2026 wird die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt vom 26.06.2025 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.03.2026

gez.  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## 1 Dokumentenverlauf:

Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016, 15. Dezember 2016, 21. Dezember 2017, 21. März 2018, 30. Mai 2018, 20. August 2020, 22. März 2021, 24. März 2022, 22. Mai 2024, 19. September 2024 (respektive 08. Februar 2024) und 26. Juni 2025

## 2 Dokumentennummer:

ID: Satzung-2025-1

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Dokumentenverlauf: .....                                                            | 1  |
| 2 Präambel.....                                                                       | 4  |
| I Die Studierendenschaft.....                                                         | 5  |
| § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....                                           | 5  |
| § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                                          | 5  |
| § 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....                                              | 5  |
| § 4 Organe der Studierendenschaft .....                                               | 5  |
| § 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft.....                                      | 5  |
| § 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen ..... | 6  |
| II Studierendenparlament .....                                                        | 6  |
| § 7 Aufgaben.....                                                                     | 6  |
| § 8 Zusammensetzung und Amtszeit .....                                                | 6  |
| § 9 Präsidium.....                                                                    | 6  |
| § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....                                         | 6  |
| § 11 Beschlussfassung .....                                                           | 7  |
| § 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung .....                         | 7  |
| § 13 Akteneinsicht.....                                                               | 7  |
| § 14 Auflösung und Neuwahl .....                                                      | 7  |
| § 15 Wahl des Studierendenparlament.....                                              | 8  |
| § 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft.....                                        | 8  |
| § 17 Wahlzeit .....                                                                   | 8  |
| § 18 Wahllokale .....                                                                 | 8  |
| § 19 Ausübung des Wahlrechts.....                                                     | 9  |
| § 20 Wähler*innenverzeichnis .....                                                    | 9  |
| § 21 Wahlvorschläge.....                                                              | 9  |
| § 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten.....                                  | 9  |
| § 23 Wahlhandlung .....                                                               | 10 |
| § 24 Briefwahl .....                                                                  | 10 |
| § 25 Auszählung .....                                                                 | 10 |
| § 26 Wahlanfechtung .....                                                             | 10 |
| § 27 Ergänzung, Wiederholungswahl.....                                                | 10 |
| III Der Allgemeine Studierendenausschuss .....                                        | 11 |
| § 28 Aufgaben .....                                                                   | 11 |
| § 29 Zusammensetzung und Wahl.....                                                    | 11 |
| § 30 Amtszeit .....                                                                   | 11 |
| IV Ältestenrat.....                                                                   | 11 |
| § 31 Aufgaben .....                                                                   | 11 |
| § 32 Zusammensetzung und Amtszeit .....                                               | 12 |
| § 33 Entscheidung und Anfechtung.....                                                 | 12 |

|        |                                                                                     |    |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| V      | Fachschaften.....                                                                   | 12 |
| § 34   | Zusammensetzung .....                                                               | 12 |
| § 35   | Aufgaben.....                                                                       | 12 |
| § 36   | Finanzierung .....                                                                  | 12 |
| § 37   | Organ der Fachschaft.....                                                           | 13 |
| § 38   | Wahl des Fachschaftsrates .....                                                     | 13 |
| § 39   | Fachschaftenkonferenz .....                                                         | 13 |
| VI     | Finanzwesen .....                                                                   | 13 |
| § 40   | Beiträge .....                                                                      | 13 |
| § 41   | Rechnungsprüfung.....                                                               | 14 |
| § 42a  | Haushaltsplan .....                                                                 | 14 |
| § 42 b | Rücklagen.....                                                                      | 14 |
| VII    | Die gewerblichen Referate .....                                                     | 15 |
| § 43   | gewerbliche Referate .....                                                          | 15 |
| VIII   | Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten | 15 |
| § 44   | Satzungsänderung.....                                                               | 15 |
| § 45   | Urabstimmung.....                                                                   | 15 |
| § 46   | Informationspflichten des AStA und Vollversammlung.....                             | 15 |
| § 47   | Übergangsbestimmungen .....                                                         | 16 |
| § 48   | Inkrafttreten.....                                                                  | 16 |

### 3 Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

*im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,*

folgende Satzung:

# **I Die Studierendenschaft**

## **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- 1 Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.
- 2 Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- 3 Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- 2 Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- 3 Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- 4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

## **§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- 1 Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- 2 Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  - 1 Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
  - 2 Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
  - 3 Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger\*innen bleibt unberührt.
  - 4 Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
  - 5 Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger\*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
  - 6 Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden
  - 7 Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

## **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

- 1 Die Organe der Studierendenschaft sind:
  - 1 das Studierendenparlament (StuPa)
  - 2 der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
  - 3 der Ältestenrat
  - 4 der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
  - 5 die Fachschaftenkonferenz (FSK)
- 2 Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- 3 Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT\*-Personen<sup>1</sup> bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen begründet werden. Die Geschäftsordnung kann unterstützende Verfahren vorsehen.

---

<sup>1</sup> Frauen-, Inter-, Trans-, \*-Personen

## **§ 5 Amtsträger\*innen der Studierendenschaft**

- 1 Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind:
  - 1 Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
  - 2 Berufene Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 2 Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter\*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 3 Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

## **§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter\*innen**

- 1 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter\*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Semesterticketwiderspruchsausschusses. Diese studentischen Vertreter\*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- 2 Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

# **II Studierendenparlament**

## **§ 7 Aufgaben**

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:

- 1 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.
- 2 Wahl von studentischen Vertreter\*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
- 3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- 5 Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
- 6 Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- 7 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
- 8 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
- 9 Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 10 Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

## **§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1 Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- 2 Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

## **§ 9 Präsidium**

- 1 Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident\*innen und zwei Schriftführer\*innen besteht. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Studierendenparlaments oder vertretungsberechtigte Personen sein.
- 2 Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

- 3 Präsident\*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 4 Präsident\*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden. Die Schriftführer\*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Präsident\*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- 2 Zu weiteren Sitzungen berufen die Präsident\*innen das Studierendenparlament ein:
  - 1 auf Beschluss des Präsidiums
  - 2 auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
  - 3 auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 3 Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier\*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.
- 4 Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 5 Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 2 Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3 Grundsätzlich hat ein Beschluss eine befristete Gültigkeit bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, nachdem er gefasst wurde. Der Beschlusstext kann eine kürzere Gültigkeit vorsehen.
- 4 Ein Beschluss kann durch neuen Beschluss verlängert werden. Die Verlängerung gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nachdem die Verlängerung beschlossen wurde. Der Beschlusstext kann eine kürzere Gültigkeit vorsehen.
- 5 Von Absatz 3 ausgenommen - und somit unbefristet gültig - sind Beschlüsse, die
  - a) die Satzung ändern
  - b) eine Ordnung beschließen, ändern oder außer Kraft setzen
  - c) Beiträge zur Studierendenschaft festsetzen gemäß §40 dieser Satzung
  - d) sowie Beschlüsse für die mindestens die Satzungsgemäße Mehrheit erforderlich sind

## **§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung**

- 1 Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
  - 1 Exmatrikulation
  - 2 Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- 2 Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- 3 Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

## **§ 13 Akteneinsicht**

- 1 Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein\*e Parlamentarier\*in vertreten sein

muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.

- 2 Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- 3 Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 4 Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die\*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

## **§ 14 Auflösung und Neuwahl**

- 1 Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 2 Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.

## **§ 15 Wahl des Studierendenparlaments**

- 1 Die Wahl wird als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt. Über die Durchführung der Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl entscheidet grundsätzlich das Studierendenparlament bis zum 30.11. des Vorjahres der Wahl (genehmigtes Protokoll). Liegt bis zu diesem Termin keine Entscheidung des Studierendenparlaments vor, entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 31.12. des Vorjahres der Wahl. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen sein, findet nach § 27 Abs. 1 das Wahlverfahren für die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Darmstadt Anwendung. Wird die Wahl als Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Briefwahl auf Antrag des/der Wahlberechtigten zuzulassen.

## **§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft**

- 1 Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Schriftführer\*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat\*in sein.
- 2 Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
  - 1 Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der\*dem Wahlleiter\*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt.
  - 2 Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
  - 3 Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
  - 4 Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
  - 5 Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
  - 6 Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
  - 7 Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz der Studierendenschaft und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
  - 8 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss für seine Amtszeit eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der

Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.

## § 17 Wahlzeit

- 1 Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- 2 Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.
- 3 Die Wahlen des Studierendenparlamentes sollen während der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.

## § 18 Wahllokale

- 1 Es müssen in Wahllokalen mindestens vorhandensein:
  - 1 drei Wahlhelfer\*innen
  - 2 eine versiegelte Wahlurne
  - 3 eine Wahlkabine
  - 4 das Wähler\*innenverzeichnis
  - 5 die Satzung (Wahlordnung)
- 2 Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

## § 19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.

## § 20 Wähler\*innenverzeichnis

- 1 Die\*Der Wahlleiter\*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler\*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.
- 2 Das Wähler\*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler\*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.
- 3 Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- 4 Gegen die Zusammensetzung des Wähler\*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- 5 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die\*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

## § 21 Wahlvorschläge

- 1 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat\*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer\*s Einzelkandidat\*in.
- 2 Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat\*innen beigelegt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.
- 3 Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

- 4 Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- 5 Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidat\*innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.
- 6 Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat\*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- 7 Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- 8 Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.
- 9 Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

## § 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

- 1 Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat\*innen enthält, die nicht im Wähler\*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat\*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler\*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.
- 3 Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.
- 4 Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamtes oder der Webpräsenz der Studierendenschaft bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

## § 23 Wahlhandlung

Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler\*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Athene-Karte überprüft.

## § 24 Briefwahl

- 1 Auf Antrag werden der\*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
  - 1 einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
  - 2 einem Stimmzettel je Wahl
  - 3 einem Wahlumschlag (farbig)
  - 4 einem Wahlbriefumschlag (weiß)
- 2 Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- 3 Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler\*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler\*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

## § 25 Auszählung

- 1 Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehenen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler\*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.
- 2 Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.
- 3 Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

## § 26 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

## § 27 Ergänzung, Wiederholungswahl

- 1 Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2 Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

## III Der Allgemeine Studierendenausschuss

### § 28 Aufgaben

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.
- 3 Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Anderes regelt.

### § 29 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent\*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent\*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Regelungen zur Wahl von Präsident\*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.

## § 30 Amtszeit

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:
  - 1 durch Exmatrikulation
  - 2 durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
  - 3 durch Abwahl
- 3 Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses überschritten wurde.

## IV Ältestenrat

### § 31 Aufgaben

- 1 Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
- 2 Auf Antrag eine\*r Student\*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.
- 3 Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzungs- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- 4 Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger\*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger\*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf, um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger\*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.

### § 32 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1 Der Ältestenrat besteht aus drei Student\*innen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter\*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- 3 Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- 4 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
  - 1 Exmatrikulation
  - 2 Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.
- 5 Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### § 33 Entscheidung und Anfechtung

- 1 Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- 2 Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.

- 4 Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

## **V Fachschaften**

### **§ 34 Zusammensetzung**

- 1 Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert.
- 2 Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- 3 Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.

### **§ 35 Aufgaben**

Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.

### **§ 36 Finanzierung**

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 37 Organ der Fachschaft**

- 1 Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.
- 2 Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Fachschaftsrates verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neuer Fachschaftsrat gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.
- 4 Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.
- 5 Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 6 Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

### **§ 38 Wahl des Fachschaftsrates**

- 1 Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.

- 2 Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.
- 3 Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede\*r Wähler\*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.
- 4 Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.
- 5 Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- 6 Fordert ein\*e Student\*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie\*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat.

### **§ 39 Fachschaftenkonferenz**

- 1 Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.
- 2 Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- 3 Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

## **VI Finanzwesen**

### **§ 40 Beiträge**

- 1 Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
- 2 Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.
- 3 §83 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HessHG finden keine Anwendung.

### **§ 41 Rechnungsprüfung**

- 1 Das Studierendenparlament bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion ein\*e Parlamentarier\*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.
- 2 Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein\*e zusätzliche\*n Parlamentarier\*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlamentes ausschlaggebend.
- 3 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- 4 Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

### **§ 42 a Haushaltsplan**

- 1 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3 Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.

- 4 Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein für Finanzen zuständiges Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.
- 5 Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.
- 6 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- 7 Das/die für Finanzen zuständige Mitglied/Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist/sind ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 42b Rücklagen**

- 1 Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.
- 2 Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:
  - 1 Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.
  - 2 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss.
  - 3 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.
- 3 Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- 4 Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.
- 5 Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

## **VII Die gewerblichen Referate**

### **§ 43 gewerbliche Referate**

- 1 Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- 2 Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.
- 3 Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.

## **VIII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

### **§ 44 Satzungsänderung**

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

### **§ 45 Urabstimmung**

- 1 Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei

Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

- 2 Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
  - die Finanzordnung
  - der Haushaltsplan
  - die Satzung
  - die Beiträge
  - die Wahl von Amtsträgerinnen  - die Entscheidungen des Ältestenrates
  - die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften
- 3 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Urabstimmungen regeln.

#### **§ 46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung**

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.
- 3 Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn
  - 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
  - 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.
- 4 Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.
- 5 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen regeln.

#### **§ 47 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- 2 Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung, durch das Präsidium der TU Darmstadt, im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt, durch das Studierendenparlamentspräsidium elektronisch veröffentlicht und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 19. September 2024 (respektive des Beschlusses vom 08. Februar 2024) ist damit aufgehoben.

Vom Studierendenparlament der TU Darmstadt beschlossen am 26. Juni 2025

# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Darmstadt

26. Juni 2025



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.03.2026 wird die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Darmstadt vom 26.06.2025 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.03.2026

gez.  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Geschäftsordnung des



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

# Studierendenparlaments der Technischen Universität Darmstadt

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

§1 Vertretung der Studierenden

### **II. Präsidium und Sitzungsleitung**

§2 Präsidium

§3 Sitzungsleitung

§4 Regelungen in Notfallsituationen

§5 Konstituierende Sitzung

### **III. Sitzungsordnung**

§6 Termine

§7 Einladungen

§8 Tagesordnung

§9 Ablauf der Sitzung

§10 Ablauf von Beratungen

§11 Berichte

§12 Eingriffe der Sitzungsleitung

§13 Persönliche Erklärungen

§14 Ausschluss der Öffentlichkeit

§15 Protokollführung

### **IV. Anträge und Haushaltsberatungen**

§16 Sachanträge

§17 Eilanträge

§18 Resolutionen

§19 Haushaltsberatungen

§20 Geschäftsordnungsanträge

### **V. Abstimmungen und Wahlen**

§21 Arten und Regeln der Abstimmung

§22 Mehrheiten und Wahlverfahren

§23 Sammlung und Dokumentation von Beschlüssen

§24 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

§25 Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses

§26 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§27 Wahl der übrigen Ämter und Gremien

§28 Wahltermine, Amtszeiten und vorzeitiges Ausscheiden

§29 Abwahlen

### **VI. Ausschüsse und studentische Vertreter**

§30 Ausschüsse

§31 Studentische Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerks

### **VII. Schlussbestimmungen**

§32 Schlussbestimmungen

## **I. Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

### **§1 Vertretung der Studierenden**

- (1) Die Parlamentarier\*innen repräsentieren die Studierenden der TU Darmstadt. Sie entscheiden nach eigenem Wissen und Gewissen.
- (2) Sie sind aufgefordert, sich konstruktiv an der Arbeit des Parlaments zu beteiligen.
- (3) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich öffentlich.
- (4) Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen benennen eine Ansprechperson, anderenfalls ist die Vertrauensperson der Liste Ansprechperson.

## **II. Präsidium und Sitzungsleitung**

### **§2 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich aus zwei gleichberechtigten Präsident\*innen und zwei Schriftführer\*innen zusammen. Das Präsidium beschließt im Rahmen der Beschlüsse des Studentenparlaments, der Satzung und der Geschäftsordnung über die Angelegenheiten des Studierendenparlaments.
- (2) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament nach außen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder digital anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Kommt die erforderliche Mehrheit für oder gegen einen Beschluss nicht zustande, so entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Präsidium verwaltet seine Geschäfte selbst. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen sind dem Präsidium zuzuleiten.

### **§3 Sitzungsleitung**

- (1) Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel aus einer der beiden Präsident\*innen sowie einer Schriftführer\*in zusammen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel abwechselnd einem\*r der beiden Präsident\*innen. Die Sitzungsleitung hat die Arbeit des Parlaments zu fördern, insbesondere die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten, die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sicherzustellen sowie Ordnung im physisch wie digitalen Sitzungsraum zu wahren.
- (3) Sind beide Präsident\*innen verhindert, tritt an ihre Stelle das Mitglied des Parlaments, das ihm am längsten angehört und zur Übernahme der Vertretung bereit ist.
- (4) Ist keiner der gewählten Schriftführer\*innen zu einer Sitzung des Parlamentes erschienen, so benennt die Sitzungsleitung eine Stellvertreter\*in. Erklärt sich niemand zur Schriftführung bereit, so findet die Sitzung nicht statt.

### **§4 Regelungen in Notfallsituationen**

- (1) Im Notfall der Verhinderung physischer Anwesenheit, kann das Studierendenparlament ersatzweise auf eine reine Online-Sitzung ausweichen.
- (2) Wenn nach dem Ermessen des Präsidiums keine physische Zusammenkunft des Studierendenparlaments vertretbar ist, kann das Präsidium unter Angabe der Ursache ersatzweise zu kontaktlosen Sitzungen des Studierendenparlaments über geeignete Online-Tools einladen. Das Präsidium muss den Mitgliedern des Studierendenparlaments die konkreten Modalitäten der Online-Sitzung schriftlich darlegen. Die Ladungsfrist erfolgt gemäß der Regelung in §6 (1).
- (3) Die Einladung erfolgt nach den Regelungen in §7
- (4) Für die Abhaltung einer Online-Sitzungen gelten alle Regelungen der Geschäftsordnung. Regelungen, die sich auf eine physische Anwesenheit beziehen, treten in diesem Fall außer Kraft und werden durch äquivalente Regelungen digitaler Anwesenheit ersetzt.

## **§5 Konstituierende Sitzung**

- (1) Nachdem die Wahlen rechtskräftig sind, wird das neu gewählte Parlament vom Präsidium des alten Parlaments in den ersten vier Wochen der Amtszeit zu seiner ersten Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem alten Präsidium (gegebenenfalls wird nach §3 (3) verfahren). Auf der ersten Sitzung ist ein neues Präsidium zu wählen.
- (3) Neu gewählte Mitglieder des Studierendenparlament sollen durch das alte Präsidium in die Arbeitsweise des Studierendenparlaments eingeführt werden.

## **III. Sitzungsordnung**

### **§6 Termine**

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament in Monaten, die zu mindestens einer Woche durch die TU Darmstadt als Vorlesungszeit gewertet werden, mindestens einmal zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt:
  - auf Beschluss des Präsidiums
  - auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
  - auf Antrag des Allgemeinen StudierendenausschussesDiese Sitzung wird auf Verlangen der Antragsteller als Sondersitzung einberufen. Bei Sondersitzungen wird eine Tagesordnung von den Antragstellern festgelegt. §8 und §17 werden nicht angewendet und die Tagesordnung kann nicht durch den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag verändert werden.
- (3) Die Sitzungen sollen möglichst abwechselnd dienstags, mittwochs und donnerstags am Abend stattfinden. In der ersten Sitzung jedes Semesters werden die weiteren Sitzungstermine dieses Semesters vom Präsidium bekannt gegeben
- (4) Über den Termin der konstituierenden Sitzung und der ersten Sitzung im Sommersemester soll das Präsidium die Ansprechpersonen möglichst früh, mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung informieren.

### **§7 Einladungen**

- (1) Zu den Sitzungen lädt das Präsidium die Parlamentarier\*innen sowie die Mitglieder des Ältestenrats eine Woche vor der Sitzung per e-Mail ein. Über Adressänderungen wird das Präsidium von der betreffenden Person informiert. Einzelne Parlamentarier\*innen können auf Wunsch auf dem Postweg eingeladen werden. Alle erforderlichen Unterlagen sowie die Protokolle der letzten Sitzungen sind anzuhängen. Es sind ggf. die Zugangsdaten zur Online-Teilnahme mit der Einladung zu versenden. Ist keine Einladung per e-Mail möglich, muss die Einladung per Post erfolgen.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung muss immer auf dem Postweg eingeladen werden. Bestandteile dieser Postsendung für die Mitglieder des Parlaments sind:
  - Der individualisierte Kenncode
  - eine ausreichende Anzahl an Verifizierungsdokumenten
  - eine angemessene Anzahl an BriefmarkenBestandteile dieser Postsendung für vertretungsberechtigte Mitglieder des Parlaments sind:
  - Der individualisierte Kenncode
- (3) Die Einladung wird auf der Internetseite des Studierendenparlaments veröffentlicht. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, muss die Einladung durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA öffentlich gemacht werden.
- (4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder im Rahmen von Onlinesitzungen erfolgt auf Grundlage von §6 (1) c, e, f DSGVO. Der Sitzungsvorstand ist berechtigt, die zur Umsetzung des schriftlichen Verfahrens nach §20 (5) nötigen personenbezogenen Daten der Mitglieder datenschutzkonform zu erheben und zu verarbeiten.
- (5) Nach Einladung zu einer Onlinesitzung nach §4 kann innerhalb einer dreitägigen Frist durch die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlicher Einspruch gegen die Sitzungsform eingelegt werden. Sobald mehr als ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlichen Einspruch gegen die Einladung erhoben haben, verliert diese Einladung ihre Gültigkeit. Gemäß den Regelungen in §5 (2) und §6 (1) ist eine erneute Einladung für das Studierendenparlament möglich.

## **§8 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium vorgeschlagen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung können schriftlich bis zum zehnten Tag vor dem Sitzungstermin zusammen mit dem zur Diskussion benötigten Informationsmaterial in der Geschäftsstelle des Präsidiums eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge kann das Präsidium berücksichtigen, falls die Verschickung der Unterlagen mit der Einladung noch möglich ist.
- (2) Die Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:
  - TOP 0: Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 1: Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
  - TOP 2: Mitteilungen des Präsidiums
  - TOP 3: Anträge von Gästensowie die Punkte 'sonstige Anträge und Resolutionen' und 'Beratung über Berichte' an beliebiger Stelle.
- (3) Tagesordnungspunkte außer den in Absatz (2) genannten können zu Beginn der Sitzung im TOP 0 mit einfacher Mehrheit innerhalb der Tagesordnung verschoben oder von der Tagesordnung abgesetzt werden. Während der Sitzung kann die Tagesordnung mit einem Geschäftsordnungsantrag verändert werden.
- (4) Wahlen und Abwahlen, die Festsetzung der Studierendenschaftsbeiträge, der Beschluss über die Auflösung des Studentenparlaments sowie Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen der Studierendenschaft können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§9 Ablauf der Sitzung**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich alle Parlamentarier\*innen in die vom Präsidium vorbereitete physische Anwesenheitsliste ein oder, im Fall einer Onlinesitzung, bestätigen ihre Identität digital durch Eingabe ihrer persönlichen Kennnummer. Dabei geben sie an, ob sie auf der in §10 (2) geregelten FLINTA\*- Redeliste oder auf der offenen Redeliste stehen möchten, sowie mit welchem Pronomen sie angesprochen werden möchten. Es finden keine weiteren Kontrollen statt. Alle eingetragenen Parlamentarier\*innen, die physisch anwesend sind, erhalten eine nicht übertragbare Stimmkarte, die zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt. Diese Stimmkarten sollen unterschiedliche Merkmale aufweisen, um die Redelisten nach §10 (2) zu verdeutlichen. Äquivalent verifizieren digital anwesende Parlamentarier\*innen nach der Sitzung ihre Identität sowie ihr Abstimmungsverhalten mithilfe ihrer Kennnummer und ihrer Unterschrift auf dem Postweg mithilfe des Verifizierungsdokuments.
- (2) Verlässt eine in die physische Anwesenheitsliste eingetragene oder digital per Kennnummer angemeldete Person endgültig die Sitzung vor Sitzungsende, so soll sie sich physisch austragen und die Stimmkarte abgeben bzw. sich digital mit ihrer Kennnummer abmelden, wodurch die Kennnummer für den weiteren Verlauf ungültig wird. Es ist jederzeit möglich, sich wieder in die physische Anwesenheitsliste einzutragen bzw. sich wieder mit der eigenen Kennnummer anzumelden.
- (3) Sobald sich mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Parlamentarier\*innen physisch eingetragen oder, im Fall einer Onlinesitzung, digital angemeldet haben, ist die Sitzung beschlussfähig und wird eröffnet. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis in Folge des entsprechenden Geschäftsordnungsantrags die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (4) Die Sitzung beginnt frühestens um 18:00 Uhr.
- (5) Die Sitzung dauert nicht länger als bis 22.30 Uhr. Das Parlament kann beschließen, dass die Sitzung um eine bestimmte Dauer verlängert wird. Falls dies nicht geschieht, wird die Sitzung abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt

## **§10 Ablauf von Beratungen**

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Danach können sich alle physisch oder, im Fall einer Onlinesitzung, digital Anwesenden zu dem behandelten Thema zu Wort melden.

- (2) Wortmeldungen zur Sache erfolgen bei physischer Anwesenheit durch deutliches Heben einer Hand, bei digitaler Anwesenheit durch eine äquivalente Funktion der Konferenzsoftware, die jeweils bei der Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzulegen ist. Es ist bei der Redereihenfolge auf eine schwache Quotierung zu achten. Dazu werden von der Sitzungsleitung zwei Redelisten geführt, die abwechselnd aufgerufen werden, eine Liste für FLINTA\* Redner\*innen und eine offene Liste. Der erste Redebeitrag ist, sofern vorhanden, von der FLINTA\*-Redeliste aufzurufen. Für die FLINTA\*-Redeliste dürfen sich nur Personen melden, die sich selbst als Frau, lesbisch, inter Person, nicht-binäre Person, trans Person, agender oder im weiteren Sinne als FLINTA\* identifizieren. Für die zweite offene Redeliste können sich alle übrigen Mitglieder des Studierendenparlamentes melden. Ist eine der beiden Redelisten erschöpft, werden so lange Personen der jeweils anderen Redeliste aufgerufen, bis sich wieder eine Person der zuvor erschöpften Liste meldet, oder beide Listen erschöpft sind. Wie ein\*e Redner\*in sich für eine der Listen entscheiden kann wird in §9 geregelt.
- (3) Die Redezeit beträgt zwei Minuten, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (4) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der\*des Redner\*in oder kurze Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen zulassen.
- (5) Wenn sich die Sitzungsleitung selbst zu Wort melden will, so setzt sie sich dem Zeitpunkt ihrer Wortmeldung entsprechend auf die Redeliste und gibt dies dem Parlament bekannt.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung werden bei physischer Anwesenheit durch das Heben beider Hände angezeigt oder, im Fall einer Onlinesitzung, bei digitaler Anwesenheit mit einer äquivalenten Funktion der Konferenzsoftware, die jeweils bei der Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzulegen ist. Geschäftsordnungsanträge werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.
- (7) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt.

## **§11 Berichte**

- (1) Das Parlament nimmt die Berichte der gewählten Referent\*innen des AStA entgegen. Diese sind den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 2 Tage vor jeder Sitzung zuzuschicken. Eingestellte Referent\*innen, die gewerblichen Referate, studentische Vertreter\*innen des Verwaltungsrats des Studierendenwerks nach §6 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Ausschüsse des Parlaments berichten mindestens einmal pro Semester.
- (2) Auf Anfrage von sieben Parlamentarier\*innen sollen sie zur nächsten Sitzung einen schriftlichen Bericht verfassen oder persönlich physisch oder digital erscheinen und Bericht erstatten.
- (3) Die eingestellte Referent\*innen, die gewerblichen Referate, studentischen Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks können im Tagesordnungspunkt ‚Berichte des AStAs‘ oder einem eigenen Tagesordnungspunkt von ihrer Tätigkeit berichten. Berichte von Ausschüssen werden unter dem Tagesordnungspunkt ‚Mitteilungen des Präsidiums‘ oder einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgetragen.
- (4) Die Berichte sollen eine Beschreibung aller über die Routine hinausgehenden Tätigkeiten im Berichtszeitraum, insbesondere über die Einrichtung zusätzlicher Referate und über die Einstellung von Referent\*innen, Änderungen bei den Mitgliedschaften des AStA oder der Studierendenschaft, Entwicklungen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Studierendenschaft oder Veranstaltungen /Aktionen des AStA (ohne gewerbliche Referate) enthalten.

## **§12 Eingriffe der Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung soll Redner\*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Parlamentarier\*innen, die durch unangemessene Lautstärke, persönliche Beleidigungen oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören, oder die gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.
- (3) Wird ein\*e Parlamentarier\*in bei einem Tagesordnungspunkt zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so entzieht ihm der Sitzungsvorstand das Wort für die Dauer der laufenden Beratung.
- (4) Wird ein\*e Parlamentarier\*in in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und war beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der

Sitzungsvorstand das Wort. Es soll für die gesamte Sitzung nicht mehr erteilt werden.

- (5) Bei gravierenden Störungen der Sitzung kann der Sitzungsvorstand eine\*n Parlamentarier\*in von der Sitzung ausschließen. Die betroffene Person hat den physischen Sitzungsraum zu verlassen oder, im Fall einer Onlinesitzung, hat sich aus dem digitalen Sitzungsraum abzumelden.
- (6) Gäste werden nach dem in den Absätzen (1) bis (5) geschilderten Verfahren behandelt.
- (7) Gegen diese Maßnahmen kann von der betroffenen Person beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden.
- (8) Über Eingriffe der Sitzungsleitung findet im Rahmen der Beratung keine Aussprache statt.

### **§13 Persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung des Parlaments können am Ende eines Tagesordnungspunkts mündlich oder schriftlich abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen werden im Protokoll der Sitzung veröffentlicht. Die schriftliche Erklärung muss dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.
- (3) Schriftliche Erklärungen können bei der Sitzung angekündigt und nachgereicht werden. Ein mündlicher Vortrag der Erklärung ist nicht notwendig.

### **§14 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, hat die\*der Antragsteller\*in die Ansprechpersonen der Listen über den Grund zu informieren. Diese haben über den Grund Stillschweigen zu bewahren, können ihren Gruppen aber eine Abstimmungsempfehlung geben.
- (2) Bei Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit Daten- und Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnissen der Gewerbe oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar ist, ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit möglich. Ansonsten ist eine 2/3-Mehrheit nötig.
- (3) Wird ein Sitzungsteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, so dürfen nur reguläre Mitglieder des Parlamentes und Stimmberechtigte und der Ältestenrat sowie Personen, deren Teilnahme an der Beratung unerlässlich ist, physisch oder, im Fall einer Onlinesitzung, digital anwesend sein. Alle weiteren physisch anwesenden Personen haben dabei den physischen Sitzungsraum zu verlassen. Alle weiteren digital anwesenden Personen haben den digitalen Sitzungsraum zu verlassen und können in einem alternativen digitalen Raum warten. Bei Wiederherstellung der Öffentlichkeit werden die ausgeschlossenen Personen wieder in den physischen bzw. digitalen Sitzungsraum eingeladen.
- (4) Alle Anwesenden haben über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelten Sitzungsteil gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Werden in einer Sitzung Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, so sind zwei voneinander getrennte Protokolle zu führen. Das Protokoll über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkte wird von den gewählten Schriftführer\*innen angefertigt.

### **§15 Protokollführung**

- (1) Von jeder Sitzung des Parlaments wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Die Protokolle, vorläufige und genehmigte, sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Homepage der Studierendenschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nicht genehmigte Protokolle sind dementsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Ein Exemplar wird an die Rechtsaufsicht der Studierendenschaft verteilt.
- (4) Genehmigte Protokolle sind innerhalb einer Woche nach dem Beschluss ihrer Genehmigung im digitalen Archiv der Studierendenschaft einzustellen. Dies gilt ebenso für Protokolle zu unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkten, wobei deren Inhalt nicht öffentlich zugänglich eingestellt wird.
- (5) Das Protokoll enthält
  - die Namen der anwesenden Parlamentarier\*innen ggf. mit Uhrzeit der Austragung aus der Anwesenheitsliste oder, im Fall einer Onlinesitzung, der digitalen Abmeldung durch Eingabe der individuellen Kennnummer
  - die Namen der Mitglieder des Sitzungsvorstandes

- die Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse mit Uhrzeit
- die Berichte
- die Anträge und Resolutionen in der eingebrachten und der beschlossenen Fassung
- schriftlich eingereichte persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Parlaments

## **IV. Anträge und Haushaltsberatungen**

### **§16 Sachanträge**

- (1) Mit Sachanträgen wird das Parlament zu Entscheidungen über Angelegenheiten der Studierendenschaft aufgefordert.
- (2) Sachanträge können von jedem Mitglied des Parlaments, von im Parlament vertretenen Listen, von Organen der Studierendenschaft oder von Gästen eingebracht werden, wobei die antragstellende Person oder Gruppe eindeutig erkennbar sein muss. Der Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Abstimmung wieder zurückgezogen werden, kann jedoch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Die Überprüfung der satzungsändernden Wirkung eines Sachantrags obliegt dem Präsidium.
- (4) Sachanträge werden normalerweise in einer einzigen Lesung behandelt. In besonderen Fällen, insbesondere bei Anträgen für größere Satzungsänderungen, kann das Parlament auch die Durchführung von zwei Lesungen beschließen. In diesem Fall wird entsprechend §19, Absatz (3) verfahren.
- (5) Sachanträge sind in schriftlicher Form spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen. Sie werden mit der Einladung mitgeschickt. Verspätet eingegangene Anträge kann das Präsidium berücksichtigen, falls die Verschickung der Unterlagen mit der Einladung noch möglich ist.
- (6) Sachanträge, die unmittelbar aus einem auf der Tagesordnung angekündigten Thema hervorgehen, können ohne Wahrung der Frist während des entsprechenden Tagesordnungspunkts gestellt werden. Sie sind schriftlich in leserlicher Form einzureichen. Der gleiche oder ein nicht wesentlich geänderter Sachantrag darf nicht zweimal während einer Sitzung gestellt werden. Der Sitzungsvorstand entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags.
- (7) Änderungsanträge können vor der Abstimmung über einen Sachantrag gestellt werden. Die Bestimmungen aus (6) gelten entsprechend. Änderungsanträge können von der\*dem Antragsteller\*in übernommen werden; werden sie nicht übernommen, werden sie vom Parlament abgestimmt.
- (8) Liegen zwei ähnliche Sach- oder Änderungsanträge vor, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Ist nicht feststellbar, welcher Antrag weitergehend ist, so werden sie in der Reihenfolge des Eingehens bei der Sitzungsleitung abgestimmt.

### **§17 Eilanträge**

- (1) In begründeten Fällen, in denen die rechtzeitige Verschickung eines Sachantrages nicht möglich war, kann unter dem Tagesordnungspunkt 'sonstige Anträge und Resolutionen' oder in einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Eilantrag eingebracht werden, für den die Frist unter §16, Absatz (5) nicht eingehalten werden muss. Der schriftlich zu stellende Eilantrag wird von der\*dem Antragsteller\*in zu Beginn der Sitzung an die den Parlamentarierinnen und Parlamentarier verteilt. Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor der Sitzung an die Vertretungspersonen aller im Parlament vertretenen Listen zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Zur Behandlung des Antrags muss die\*die Antragsteller\*in die Eile begründen. Bei Eilanträgen von Gästen muss die Eile nicht begründet werden. Wenn es keine Einwände gegen die Eile gibt, wird der Antrag behandelt; ansonsten entscheidet das Parlament über die Eile.
- (3) Anträge zur Satzung, Geschäftsordnung oder Finanzordnung, Anträge auf Änderung des Haushaltsplanes, Anträge auf Änderung der AStA-Struktur, Anträge auf Abwahl einer vom Parlament gewählten Person und der Antrag auf Auflösung des Studentenparlaments können nicht als Eilantrag gestellt werden.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen für Sachanträge unter §16 entsprechend.

## §18 Resolutionen

- (1) Resolutionen sind Erklärungen, Stellungnahmen oder Forderungen der Studierendenschaft.
- (2) Eine beschlossene Resolution soll von der\*dem Antragsteller\*in an betroffene Institutionen und/oder an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden. Das Parlament kann diese Aufgabe auch dem AStA oder dem Präsidium übertragen.
- (3) Ansonsten gelten alle Bestimmungen für Sachanträge unter §16 oder für Eilanträge unter §17 entsprechend.

## §19 Haushaltsberatungen

- (1) Entwürfe für den Haushaltsplan der Studierendenschaft und Nachträge zum Haushaltsplan werden unter einem entsprechend benannten Tagesordnungspunkt behandelt. §16, Absatz (2), (7) und (8), gilt entsprechend.
- (2) Nachträge zum Haushaltsplan können auch nach §17 wie Eilanträge behandelt werden.
- (3) Der Haushaltsplan wird in zwei Lesungen verabschiedet. Er ist dem Parlament mindestens zwei Tage vor der ersten Lesung zuzustellen. Am Ende der ersten Lesung beschließt das Parlament, welcher Antrag als Leitantrag in die zweite Lesung übernommen wird. In der zweiten Lesung behandelt es alle Änderungsanträge zum übernommenen Leitantrag und stimmt schließlich über den gesamten Haushalt ab.
- (4) Bekommt der in der zweiten Lesung entstandene Haushaltsentwurf keine Mehrheit, wird das Verfahren der zweiten Lesung in einer weiteren Lesung wiederholt.

## §20 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als gestellt, wenn er durch die Wortmeldung nach §910(6) angezeigt und sein Inhalt deutlich zu vernehmen war.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss nicht begründet werden. Eine dennoch vorgetragene Begründung erfolgt mündlich. Sie ist möglichst knapp und sachlich zu halten. Redner\*innen, die sich zur Geschäftsordnung melden und zu einem anderen Thema reden, sind von der Sitzungsleitung konsequent zur Sache zu rufen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Mitglied des Parlaments für und gegen den Antrag gesprochen hat. Wird keine formale oder begründete Gegenrede gehalten, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (4) Wird vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt, so wird zunächst der weitergehende und ggf. der weniger weit gehende Antrag behandelt und abgestimmt. Beeinflussen sich die Anträge nicht gegenseitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen ablehnen, falls diese eindeutig nur das Stören oder Verzögern der Sitzung zum Ziel haben.
- (6) Die folgende Liste führt die möglichen Geschäftsordnungsanträge mit absteigender Priorität auf:
  - **Vertagung der Sitzung**  
Wird der Antrag angenommen, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.
  - **Feststellung der Beschlussfähigkeit**  
Der Antrag kann jederzeit gestellt und muss nicht abgestimmt werden. Wird der Antrag gestellt, ruft die Sitzungsleitung alle anwesenden Parlamentarier\*innen einzeln auf. Als anwesend gilt, wer durch Zuruf oder Handzeichen zu erkennen gibt, dass sie oder er weiterhin an der Sitzung teilnehmen möchte. Als Handzeichen zählt auch, im Falle einer Onlinesitzung das zur Meldung verwendete digitale Zeichen. Alle Parlamentarier\*innen, die sich nicht anwesend melden und in die Anwesenheitsliste eingetragen sind, werden von der Sitzungsleitung aus der Anwesenheitsliste ausgetragen und sollen ihre Stimmkarte abgeben. Falls sich weniger als die Hälfte der Mitglieder des Parlaments anwesend melden, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung behandelt.
  - **Sitzungspause**  
Wird der Antrag angenommen, legt die Sitzungsleitung in Absprache mit der\*dem Antragsteller\*in eine dem Zweck der Pause angemessene Dauer der Pause fest. Danach wird die Sitzung unterbrochen und nach der festgelegten Zeitspanne fortgesetzt.
  - **Verlängerung der Sitzung**

Wird der Antrag angenommen, wird das Sitzungsende nach §8 (4) um die beantragte Zeit verschoben.

- **Nichtbefassung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte, Sachanträge oder Änderungsanträge**

Wird der Antrag angenommen, findet über den bevorstehenden Tagesordnungspunkt Sachantrag oder Änderungsantrag keine Beratung und keine Abstimmung statt. Der nicht befasste Tagesordnungspunkt oder Sachantrag wird bei der nächsten Sitzung nicht automatisch wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

- **Änderung der Tagesordnung**

Die bei der Antragstellung vorzutragenden Änderungen können Veränderungen der Reihenfolge in der bestehenden Tagesordnung, das Hinzufügen eines neuen Punktes oder die Streichung eines Punktes sein. Der Antrag wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen, wenn er das Hinzufügen eines Tagesordnungspunktes beinhaltet; ansonsten wird er mit einfacher Mehrheit angenommen.

- **Vertagung des Tagesordnungspunktes**

Wird der Antrag angenommen, wird der gerade behandelte Tagesordnungspunkt sofort ohne Abstimmung beendet. Er wird auf der nächsten Sitzung fortgeführt.

- **Schluss der Beratung**

Wird der Antrag angenommen, wird die Beratung ohne weitere Redebeiträge geschlossen und gegebenenfalls über die Angelegenheit abgestimmt.

- **Schluss der Redeliste**

Wird der Antrag angenommen, werden alle vorhandenen Wortmeldungen auf die Redeliste gesetzt und die Redeliste geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind vor dem Ende der Beratung keine weiteren Wortmeldungen zur Sache mehr möglich.

- **Öffnen der Redeliste**

Wird der Antrag angenommen, so wird die Redeliste wieder geöffnet. Es sind wieder Wortmeldungen zur Sache möglich.

- **Rückholung eines Tagesordnungspunktes**

Die Notwendigkeit der Rückholung ist dabei plausibel zu begründen. Wird der Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen, wird die Beratung über einen bei dieser Sitzung bereits behandelten Tagesordnungspunkt oder Antrag wieder eröffnet und gegebenenfalls nochmals abgestimmt.

- **Ausschluss der Öffentlichkeit**

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, sofern die Voraussetzungen von §13, Absatz (2) zutreffen. Vor der Abstimmung ist nach §13 (1) zu verfahren. Wird der Antrag angenommen, gelten die Regeln für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach §13, Absätze (3) bis (5). Wenn die Voraussetzungen des Antrags entfallen, wird die Öffentlichkeit der Sitzungen wieder hergestellt.

- **Veränderung der Redezeitbegrenzung**

Wird der Antrag angenommen, wird die Redezeitbegrenzung für einen Redebeitrag, einen Tagesordnungspunkt oder den Rest der Sitzung auf den vorgeschlagenen Wert geändert.

## V. Abstimmungen und Wahlen

### §21 Arten und Regeln der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Nach dem Abstimmen aller Änderungsanträge stellt die Sitzungsleitung den zur Abstimmung stehenden Antrag in seiner endgültigen Fassung fest. Danach erfolgt die Abstimmung über den Antrag.
- (2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Stimmkarten der Anwesenden. Im Fall einer Onlinesitzung ist für digitale Abstimmungen ein angemessenes äquivalente Verfahren durch die Sitzungsleitung festzulegen. Abstimmungen müssen so durchgeführt werden, dass für alle Teilnehmenden der Sitzung ersichtlich ist, wie jede\*r Einzelne abgestimmt hat. Zusätzlich müssen nach einer Onlinesitzung die digital Anwesende Mitglieder innerhalb von 7 Tagen nach Sitzungsende eine unterschriftliche Bestätigung ihrer Stimmabgabe dem Präsidium per Verifizierungsdokument zukommen lassen. Es zählt dabei der Poststempel.
- (3) Namentliche Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von sieben Parlamentarier\*innen. Die anwesenden Mitglieder haben beim Aufruf ihres Namens durch die Sitzungsleitung mit 'Ja' oder 'Nein' zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Das Stimmergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die namentliche Abstimmung hat Vorrang gegenüber der geheimen Abstimmung.

- (4) Auf Verlangen von drei Parlamentarier\*innen ist das Stimmresultat nach Gruppen im Protokoll festzuhalten.
- (5) Schriftliche geheime Abstimmungen finden auf Verlangen von sieben Parlamentarier\*innen statt oder als Ersatz für eine geheime Abstimmung. Physisch anwesende Mitglieder können hierbei ihre Stimme auf der Sitzung abgeben. Im Fall einer Onlinesitzung erhalten die anwesenden Mitglieder hierfür innerhalb von 7 Tagen nach Sitzungsende vom Präsidium Briefwahlunterlagen gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

1. einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
2. einem Stimmzettel je Wahl
3. einem Wahlumschlag (farbig)
4. einem Wahlbriefumschlag (weiß)

Diese Briefwahlunterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende ausgefüllt wieder an das Präsidium zurück zu versenden. Dabei gilt der Poststempel. Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß §21 Abs. 6 Satz 5 bis 7.

- (6) Geheime Abstimmungen können nur auf Präsenzsitzungen ohne digital Anwesende erfolgen. Sie erfolgt in den in der Satzung oder der Geschäftsordnung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von sieben Parlamentarier\*innen. Sind Parlamentarier\*innen digital Anwesend Im Fall einer Onlinesitzung, ist ersatzweise eine schriftliche geheime Abstimmung nach §21(5) durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Festhalten des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen
- (7) Die Absätze (3) bis (6) können nicht bei Geschäftsordnungs- oder Änderungsanträgen angewendet werden.
- (8) Die Sitzungsleitung hat festzustellen, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt bzw. nicht vorliegt. Bei Sachbeschlüssen muss die genaue Anzahl an Stimmen festgestellt werden; bei Geschäftsordnungsanträgen reicht das Feststellen der erforderlichen Mehrheit. Die Auszählung der geheimen schriftlichen Abstimmung erfolgt auf einem vom Präsidium auf der Sitzung bekanntgegebenen Termin. Die Mitglieder des Parlaments müssen die Möglichkeit erhalten der Auszählung beizuwohnen
- (9) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Bekanntgabe von einem Mitglied des Parlaments angezweifelt, so überprüft das Präsidium zunächst den Grund des Zweifels. Lässt sich der Zweifel nicht ausräumen, so wird die Abstimmung wiederholt.

## **§22 Mehrheiten und Wahlverfahren**

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt; ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Wahlen auf Onlinesitzungen mit digital Anwesenden müssen als schriftliche geheime Abstimmung gemäß § 21 (5) durchgeführt werden.
- (3) Bei einer Verhältniswahl werden Vorschlagslisten, jeweils mit einer Rangfolge, aufgestellt. Werden verschiedene Listen eingereicht, so wird die Anzahl der gewählten Personen aus jeder Liste nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahrens (ggf. mit Losentscheid) festgestellt.
- (4) Wenn bei den Wahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss oder Akteneinsichtsausschuss eine Liste kein Mandat erhält, so wird der Liste mit der niedrigsten Höchstzahl nach d'Hondt ein Ausschusssitz genommen und der anderen Liste zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Listen, die im Ausschuss vertreten sein wollen, mindestens einen Ausschusssitz erhalten haben.
- (5) Erreicht bei einer Zuteilung nach (4) eine Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so muss sie, sofern sie darauf besteht, auch die Mehrheit der Sitze erhalten. Gegenbehaltenfalls sind der Liste zusätzliche Ausschusssitze zuzuteilen.

- (6) Wird eine Person gewählt, muss diese Person die Wahl auf Nachfrage der Sitzungsleitung nach der Wahl annehmen. Tut sie dies nicht, gibt es eine Neuwahl. Ist eine Person, die gewählt wird, beim Feststellen des Wahlergebnis nicht anwesend, muss die Sitzungsleitung diese Person innerhalb von 7 Tagen informieren und eine Annahme der Wahl einfordern. Die gewählte Person hat nach Erhalt der Benachrichtigung 3 Tage Zeit, die Wahl anzunehmen. Tut sie dies nicht, gibt es eine Neuwahl.

### **§23 Sammlung und Dokumentation von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse, welche die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses direkt beeinflussen, sollen vom Präsidium des Studierendenparlamentes gesammelt und zugänglich gemacht werden. Insbesondere die Dauer der Gültigkeit soll hierbei vermerkt werden.
- (2) In der vorletzten regulären Sitzung des Studierendenparlamentes, bevor ein Beschluss seine Gültigkeit überschreitet, soll das Präsidium darüber informieren. Die Gültigkeit eines Beschlusses bleibt hiervon unberührt.

### **§24 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen**

- (1) Jedes Mitglied des Parlaments kann die Gültigkeit von Beschlüssen anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat schriftlich mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstößes und mit einem klaren und vom Ältestenrat gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben ausführbaren Auftrag an das Präsidium zu erfolgen. Das Präsidium beruft daraufhin unverzüglich den Ältestenrat ein und berichtet nach erfolgter Verhandlung der Anfechtung durch den Ältestenrat das Ergebnis.

### **§25 Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) In der konstituierenden Sitzung legt das Studierendenparlament die Anzahl der zu wählenden Referate des Allgemeinen Studentenausschusses sowie deren Aufgabengebiete fest. Eines dieser mindestens drei Referate muss den Aufgabenbereich 'Finanzen' beinhalten.
- (2) Zu einem späteren Zeitpunkt können neue Vorschläge für die AStA-Struktur beschlossen werden. Entfällt durch die neue AStA-Struktur ein Referat, so gilt der\*die entsprechende Referent\*in weiter als gewählt, bis die Amtszeit endet oder ein Rücktritt oder eine Abwahl erfolgt. Änderungen von Referatsnamen sind auf Antrag des/der betroffenen Referent\*in im Rahmen einer Strukturänderung möglich.
- (3) Für Vorschläge für die AStA-Struktur gelten die Bestimmungen aus §16 und §17 entsprechend.
- (4) Der AStA kann zusätzlich zu den durch das Parlament bestimmten Aufgabengebieten der gewählten Referate die Einrichtung weiterer Referate festlegen, die von dazu eingestellten Referent\*innen besetzt werden.

### **§26 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Für jeden der festgelegten Aufgabengebiete können beliebig viele Kandidat\*innen vorgeschlagen werden, die Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Vor der Wahl stellen sich die Kandidat\*innen dem Parlament vor und erläutern ihre Vorstellung von ihrer AStA- Arbeit, gegebenenfalls ihre konkreten Vorhaben sowie ihre Aufwandsentschädigung. Nach der Vorstellung findet eine Beratung über die Kandidat\*innen statt.
- (2) Wenn die Beratung beendet ist, beginnt die Wahl. Sie wird in geheimer Abstimmung gemäß §21 (6) in bis zu drei Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist, wer im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält. Erhält ein\*e Kandidat\*in nach dem ersten Wahlgang bei einer schriftlichen geheimen Abstimmung gemäß §21 (5) nicht die notwendige Mehrheit, wird auf der nächsten Sitzung des Parlaments die Wahl mit dem nächsten Wahlgang fortgesetzt. Es gelten dabei die Regelungen gemäß §21 (6).
- (3) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Strukturänderung zu stellen. Bleibt das entsprechende Referat in der Struktur erhalten ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Geben in diesem Wahlgang weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments einen Stimmzettel ab, so ist dieser Wahlgang ungültig. Die Sitzung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls mit der nächsten Wahl oder dem nächsten anstehenden Tagesordnungspunkt fortgeführt. Die Sitzungsleitung soll vor dem dritten Wahlgang auf diese Konsequenzen hinweisen. Die abgebrochene bzw. noch nicht abgeschlossene Wahl wird auf der nächsten Sitzung wiederholt bzw. fortgesetzt.
- (4) Gibt es für die Wahl nur eine\*n Kandidat\*in, gibt es nur einen Wahlgang. Die\*der Kandidat\*in ist gewählt,

wenn diese\*r die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird kein Kandidat vom Studierendenparlament gewählt, bleibt der Posten, der zur Wahl steht vakant und die Wahl muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

- (5) Der in den Absätzen (1) bis (3) beschriebene Vorgang wird solange wiederholt, bis alle festgelegten Aufgabenbereiche des AStA besetzt sind.

## **§27 Wahl der übrigen Ämter und Gremien**

- (1) Die studentischen Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerks werden einzeln in geheimer Abstimmung gemäß §21 (6) mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Ältestenrat, der Wahlausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Akteneinsichtsausschuss werden in einer geheimen Verhältniswahl gemäß §22 (3) gewählt.
- (3) Weitere Gremien aus §6(2) der Satzung sind:
  - Beirat Sprachenzentrum: Dieser besteht aus zwei Vertreter\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses, zwei Vertreter\*innen der Fachschaftenkonferenz und drei Stellvertreter\*innen.
  - Hochschulrechenzentrum AG: Diese besteht aus einem\*r Vertreter\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses und einem\*r Vertreter \*in der Fachschaftenkonferenz. Für beide Vertreter\*innen kann jeweils ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden.

Sollten neue Gremien geschaffen werden, die nicht in §6(2) der Satzung enthalten sind, müssen diese in diesem Absatz ergänzt werden.

- (4) Für die Ausschüsse und Gremien, für die weder in der Satzung der Studierendenschaft noch in der Geschäftsordnung ein Wahlverfahren vorgesehen ist, kann eine entsprechende Ordnung ein Wahlverfahren festlegen. Diese Ordnung muss vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen worden sein. Falls keine entsprechende Ordnung beschlossen wurde, wird der Ausschuss oder das Gremium in einer geheimen Verhältniswahl gemäß §22 (3) gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Abstimmung gemäß §21 (6) gewählt. Für die Wahl der beiden Präsident\*innen ist in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Die Schriftführer\*innen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.

## **§28 Wahltermine, Amtszeiten und vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) In der konstituierenden Sitzung werden die folgenden Gremien bis zum Ende der Amtszeit des Studentenparlaments gewählt:
  - der Allgemeine Studierendenausschuss
  - das Präsidium
  - der Rechnungsprüfungsausschuss
  - der Härtefallausschuss.
- (2) In der Sitzung vor dem 1. Januar jedes Jahres wird der Ältestenrat für ein Jahr gewählt.
- (3) Spätestens in der letzten Sitzung des Wintersemesters wird der Wahlausschuss mit mindestens drei Vertreter\*innen besetzt. Die Amtszeiten beginnen jeweils mit dem auf die Benennung folgenden Sommersemester und betragen ein Jahr.
- (4) Die studentischen Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerks werden für zwei Jahre entsendet.
- (5) Wenn ein\*e Vertreter\*in aus einem Gremium, welches in Verhältniswahl gewählt wurde, vorzeitig ausscheidet, so rückt die nächste Person von dessen Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, kann das Studierendenparlament eine Neuwahl des Gremiums beschließen.

## **§29 Abwahlen**

- (1) Abwahlen müssen grundsätzlich in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
- (2) Es ist möglich, einzelne Mitglieder von Gremien oder gesamte Gremien abzuwählen. Falls ein Gremium in einer Verhältniswahl gewählt wurden, kann diese nur gesamt abgewählt werden.
- (3) Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können nicht abgewählt werden. Auch kann das Präsidium nicht als Ganzes abgewählt werden.
- (4) Zur Abwahl eines Gremiums oder einer Person ist immer die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Abwahlen erfolgen grundsätzlich geheim gemäß §21 (6).

## **VI. Ausschüsse und studentische Vertreter**

### **§30 Ausschüsse**

- (1) Die folgenden Ausschüsse werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte eingesetzt:
  - der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
  - der Akteneinsichtsausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Aufgaben des Akteneinsichtsausschusses übernehmen, falls dieser nicht existiert. Er hat in jedem Fall das Recht, die für die Rechnungsprüfung relevanten Akten einzusehen.
- (3) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliederzahl ist bei dem Beschluss über die Einsetzung festzulegen. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Parlamentarier\*innen vertreten lassen.
- (4) Der Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament mit mindestens drei Studierenden besetzt. Diese sollen für kein Amt in einem Gremium der Studierendenschaft in der nächsten Wahlperiode kandidieren.
- (5) Die Mitglieder eines Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Diese\*r ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Ausschusses und für die Berichterstattung verantwortlich.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet nach Abschluss der Rechnungsprüfung über seine Ergebnisse und gibt dem Parlament eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStAs. Seine Berichte sind dem Parlament schriftlich vorzulegen. Wenn er es als notwendig erachtet, kann der Rechnungsprüfungsausschuss einen oder mehrere Zwischenberichte vorlegen.

### **§31 Studentische Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studentenwerks**

Die studentischen Vertreter\*innen der TU Darmstadt im Verwaltungsrat des Studierendenwerks sollen sich vor wichtigen Entscheidungen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks zu einzelnen Themen ein Votum vom Studierendenparlament einholen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§32 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen werden damit ungültig.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments.
- (3) Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.